

lich nicht so häufigen Waldgebieten waren die *'silvae communes'* den verschiedenen Gemarkungen zugeteilt; das ist für Teile Oberdeutschlands, wie etwa das mittlere Neckarland, bei ihrer dichten Besiedlung schon in der fränkischen Periode garnicht anders denkbar. Vom Gemeindefeld wissen wir aus dem 3. Kapitulare zur Lex Salica, wo es heisst *'vicini in quorum campo'* und wo nachher der Richter diese vicini anredet: *'in vestro agro'*. Mit Recht hat Halban-Blumenstok auf die Verwendung des Singulars in beiden Fällen aufmerksam gemacht und daraus den Schluss gezogen, auf diesem campus oder ager hätten die vicini gemeinsame Rechte; welcher Art sie waren, ist allerdings nicht gesagt¹. Die Gemeinderechte am Wald sind uns gut bekannt. Sie werden da besonders gern genannt, wo es sich um die Rechte am Privatwald handelt, denn auch dieser untersteht der Gemeinnutzung. Die Lex Burgundionum verstattet jedem, auch in Privatwaldungen Holz zu hauen *'de iacentivis et sine fructu arboribus'*². Ausführlicher berichtet die schon genannte St. Galler Urkunde: *'Tantum exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus, quid ibidem manunt, et ligna et maderame et eorum porcus, quando pascio est, ad sufficientiam habeant potestatem, et alios extraneos non habeant licentiam dare'*³. Eine Urkunde Ludwigs des Kindes von 905 reserviert: *'Tali usu silvatico, ut qui illic sedent sterilia et iacentia ligna licenter colligant'*⁴. Also in der fränkischen Zeit dieselben Gemeinnutzungen am Wald wie in der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft.

Wir kennen diese Nutzungen am genauesten aus zwei St. Galler Formeln, die denn auch in der Kontroverse eine grosse Rolle spielen. Dopsch hat sie, Thévenin folgend, von dem Ehrenplatz, als Kronzeugen für die Existenz der fränkischen Markgenossenschaft angesehen zu werden, verwiesen, von Markgenossen sei in ihnen nicht die Rede; jene in der 1. Formel genannten *pagenses* bzw. *cives* sind nach dem Ausspruch des französischen Forschers eine Gruppe *sans cohésion, sans organisation*⁵. Dass das Gegenteil der Fall ist, lässt sich beweisen. Wir sprechen zunächst nur von der 1. Formel⁶. Sie bedient sich, ihrem Zweck

1) Entstehung des deutschen Immobiliareigentums I 260 f.; s. Brinkmann a. a. O. 9. 2) Siehe Schotte a. a. O. S. 20, der freilich gerade das Wesentliche der Bestimmung nicht erfasst hat. 3) Oben S. 751. 4) Oben S. 751 Anm. 5. 5) Dopsch, Buch I 344. 6) Sie ist wichtig genug, hier ganz abgedruckt zu werden; MG. Formulae